

Übungssachverhalte Beihilfe u. ä.:

A.) M will den O verprügeln, den er hasst, weil der O ihm die Freundin ausgespannt hat. Da er keine unliebsamen Überraschungen erleben möchte und auf jeden Fall gewinnen will, leiht er sich beim H einen Schlagring aus und bittet den H auch noch, „Schmiere“ zu stehen. H kann den M verstehen und kommt der Bitte nach.
Strafbarkeit von M und H?

B.) Grundsachverhalt wie oben.
Da der H aber nicht sofort in den Verleih des Schlagrings und das „Schmierestehen“ einwilligt, bittet der M mit weinerlicher Stimme um Unterstützung mit der Aussage, nur mit der Hilfe des H könnte er seine Rache ausüben. Dadurch lässt sich der H umstimmen.
Die Tat geschieht wie geplant.
Strafbarkeit von M und H?

C.) Grundsachverhalt wie oben.
Vor der Tat erzählt der M dem H, was er plant. H hat keine Zeit, um mitzukommen, seinen Schlagring hat er schon verliehen. H heißt die geplante Tat aber ausdrücklich gut. M verprügelt den O, er lässt mangels Schlagring die Macht der Faust sprechen.
Strafbarkeit von M und H?

D.) PK Dick und POK'in Doof beobachten nachts um 23.00 h im Rahmen der Streife, wie sich der T verdächtig in einem Gewerbegebiet vor der Firma ABC herumtreibt. Um der Sache auf den Grund zu gehen, stellen sie den Streifenwagen in einer nahegelegenen Seitenstraße ab. Zu Fuß gehen Sie zur Fa. ABC zurück und beobachten, wie der T gerade über den ca. 1,80 m hohen Zaun zum Firmengelände steigt. Wenige Minuten später hören sie das Klirren einer Fensterscheibe. Sie beschließen, bis zur Rückkehr des T zu warten und ihn dann festzunehmen, da sie dann eine eindeutige Beweislage für den Einbruch haben. So geschieht es dann auch.
Strafbarkeit der Beteiligten?
Zusatzfrage: Was machen Sie?